



Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Gemäß § 5 Abs. 2 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl.Nr. 86/2022, hat der Abgabenschuldner jährlich bis 30. April die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl.Nr. 86/2022, an die Gemeinde zu entrichten.

Abgabenschuldner:	
Adresse Abgabenschuldner:	
Telefon:	
Mail:	
Anzahl Freizeitwohnsitze:	
Adresse(n) Freizeitwohnsitz(e):	

A) für das laufende Kalenderjahr

	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Summe Abgabenhöhe
a) bis 30 m ² Nutzfläche	€ 222,-		€
b) mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 444,-		€
c) mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 644,-		€
d) mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 917,-		€
e) mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 1.282,-		€
f) mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 1.650,-		€
g) mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 2.011,-		€

Jahressumme €

B) für das abgelaufene Kalenderjahr

§ 5 Abs. 2 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG:

Entsteht die Abgabenschuld erst nach Jahresbeginn, so hat er (der Abgabenschuldner) die Abgabe bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Summe Abgabenhöhe
a) bis 30 m ² Nutzfläche	€ 222,-		€
b) mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 444,-		€
c) mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 644,-		€
d) mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 917,-		€
e) mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 1.282,-		€
f) mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 1.650,-		€
g) mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 2.011,-		€

Jahressumme €

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

_____, am _____

Unterschrift

Erläuterungen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch mit Beginn des Kalenderjahres. Die Freizeitwohnsitzabgabe für das laufende Jahr ist spätestens bis zum 30. April vom Abgabenschuldner selbst zu berechnen und umgehend zu entrichten (siehe dazu „A, für das laufende Jahr“). Entsteht der Abgabensanspruch erst nach dem 1. Jänner eines Jahres, so hat der Abgabenschuldner bis 30. April des Folgejahres die Abgabe zu bemessen und zu entrichten (siehe dazu „B, für das abgelaufene Jahr“).

Grundsätzlich ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entsteht dabei mit Beginn dieses Dauerschuldverhältnisses.